

Satzung

der Volkshochschule

(Satzung der VHS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Status und Aufgabe	2
§ 2	Organisation	2
§ 3	Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit	2
§ 4	Leitung der VHS	2
§ 5	Kursleiter, Referenten	3
§ 6	Teilnehmer	3
§ 7	Entgelte	3
§ 8	Inkrafttreten der Satzung	3

§ 1 Status und Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule Ettlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettlingen. Die Stadt ist Trägerin der VHS i. S. des "Gesetzes zur Förderung Weiterbildung und des Bibliothekswesen" i. d. F. vom 01.07.2004.
- (2) Zweck und Aufgabe der VHS ist die Weiterbildung. Sie soll dem Einzelnen helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern. Sie umfasst auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Die Weiterbildung soll den Einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.
- (3) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Die Stadt Ettlingen als Trägerin der Volkshochschule Ettlingen ist Mitglied des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart.

§ 2 Organisation

- (1) Die VHS gehört organisatorisch zum Amt für Bildung und Weiterbildung.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen städtischen Gremien und der Stadtverwaltung, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer Einrichtung der Stadt gestellt ist (§ 1).

§ 4 Leitung der VHS

- (1) Die Stadt beruft die Leitung der VHS, die hauptberuflich tätig ist. Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Folgende Aufgaben sind ihr insbesondere zugewiesen:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - d) die Verfügungen über die im Haushalt für die VHS bereit gestellten Mittel,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,
 - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der VHS führt den Titel "Direktor/in".

§ 5 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für eine bestimmte Veranstaltung einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 6 Teilnehmer

- (1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der VHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (2) Den Teilnehmern der VHS kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und den Teilnehmern ist privatrechtlich geregelt.

§ 7 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden grundsätzlich Teilnahmeentgelte erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die der Gemeinderat beschließt.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.1989 außer Kraft.

Ettlingen, 16. Oktober 2008

gez. Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin